

Merkblatt
zum Übergang vom alten zum neuen, revidierten StGB
Auswirkungen auf den Sanktionenvollzug an Erwachsenen

1. Rechtsgrundlagen nach dem revidierten StGB (nStGB)

1.1. Allgemeine Übergangsbestimmungen

Vollzug früherer Urteile

Art. 388

1 Urteile, die in Anwendung des bisherigen Rechts ausgesprochen worden sind, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Vorbehalten sind die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3.

2 Bedroht das neue Recht die Tat, für welche nach bisherigem Recht eine Verurteilung erfolgt ist, nicht mit Strafe, so wird die ausgesprochene Strafe oder Massnahme nicht mehr vollzogen.

3 Die Bestimmungen des neuen Rechts über das Vollzugsregime von Strafen und Massnahmen sowie über die Rechte und Pflichten des Gefangenen sind auch auf Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt worden sind.

1.2. Besondere Übergangsbestimmungen

1. *Vollzug von Strafen*

1 Artikel 46 ist auf den Widerruf des bedingten Strafvollzugs, der nach bisherigem Recht angeordnet wurde, anwendbar. Das Gericht kann an Stelle der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe (Art. 34–36) oder gemeinnützige Arbeit (Art. 37–39) anordnen.

2 Die nach bisherigem Recht ausgesprochenen Nebenstrafen Amtsunfähigkeit (alt-Art. 51), Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft (alt-Art. 53), Landesverweisung auf Grund eines Strafurteils (alt-Art. 55), Wirtshausverbot (alt-Art. 56) sind mit Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben.

3 Die Bestimmungen des neuen Rechts über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Art. 74–85, 91 und 92) sowie über die Bewährungshilfe, die Weisungen und die freiwillige soziale Betreuung (Art. 93–96) sind auch auf die Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt worden sind.

2. *Anordnung und Vollzug von Massnahmen*

1 Die Bestimmungen des neuen Rechts über die Massnahmen (Art. 56–65) und über den Massnahmenvollzug (Art. 90) sind auch auf die Täter anwendbar, die vor deren Inkrafttreten eine Tat begangen haben oder beurteilt worden sind. Jedoch gilt:

- a. Die nachträgliche Anordnung der Verwahrung nach Artikel 65 Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die Verwahrung auch gestützt auf Artikel 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts möglich gewesen wäre.
- b. Die Einweisung junger Erwachsener in eine Arbeitserziehungsanstalt (alt-Art. 100bis) und eine Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61) dürfen nicht länger als vier Jahre dauern.

2 Bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts überprüft das Gericht, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59–61 oder 63) erfüllt sind. Trifft dies zu, so ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an; andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt.

2. Übergangsfälle

2.1. Strafvollzug / Bussenvollzug

- a. Für unbedingte Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts ausgefällt wurden (auch wenn das Urteil allenfalls erst nach Inkrafttreten in Rechtskraft erwächst), kann die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 388 Abs. 1 nStGB auch nach dem 1. Januar 2007 die gemeinnützige Arbeit nach bisherigem Recht bewilligen und vollziehen. Das bedeutet auch, dass sie in solchen Fällen bei Scheitern der gemeinnützigen Arbeit für den Widerruf der Bewilligung zuständig bleibt.
- b. Beim Vollzug von Freiheitsstrafen gelten ab dem 1. Januar 2007 die Bestimmungen des neuen Rechts, gleich, wann das Urteil ausgefällt wurde.

Namentlich gelten

- die *Vollzugsgrundsätze* nach Art. 74 und 75 mitsamt der Pflicht, mit dem Gefangenen einen *Vollzugsplan* zu erstellen,
- die besonderen *Sicherheitsmassnahmen* mit Beizug der Fachkommission (Art. 75a),
- die Regelungen des *Normalvollzugs* (Art. 77), des *Arbeitsexternats* und des *Wohnexternats* (Art. 77a), der *Halbgefangenschaft* (Art. 77b und Art. 79 Abs. 1 und 3), der *Arbeit* (Art. 81), der *Aus- und Weiterbildung* (Art. 82), des *Arbeitsentgelts* (Art. 83), der *Beziehungen zur Aussenwelt* (Art. 84), der *Kontrollen und Untersuchungen* (Art. 85),
- das *Disziplinarrecht* (Art. 91),
- die Regelung der *Unterbrechung des Vollzugs* (Art. 92),
- die Regelungen über die *Bewährungshilfe*, der *Weisungen* und der *freiwilligen sozialen Betreuung* (Art. 93 bis 96).

Wenn die Vollzugsbehörde die Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit widerruft (Ziff. 2.1. Bst. a), gilt für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe ebenfalls das neue Recht, insbesondere auch Art. 79 Abs. 1 nStGB, wonach solche Kurzstrafen in der Regel in Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden (falls der Verurteilte die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt).

- c. Da Ziff. 1 Abs. 3 der speziellen Übergangsbestimmungen die Bestimmungen über die bedingte Entlassung (Art. 86 bis 89) nicht erwähnt, gilt für die bedingte Entlassung und deren Widerruf nach Art. 388 Abs. 1 nStGB für Urteile, die vor dem 1. Januar 2007 ausgesprochen worden sind, das bisherige Recht.

Damit ist bei solchen Urteilen nach Verweigerung der bedingten Entlassung keine jährliche Neuprüfung erforderlich (Art. 86 Abs. 3) und eine Entlassung bereits nach der Hälfte (Art. 86 Abs. 4) oder nach zehn Jahren bei lebenslänglichen Strafen (Art. 86 Abs. 5) ist nicht möglich. Die Probezeiten bei bedingten Entlassungen, welche vor dem 1. Januar 2007 angesetzt wurden, gelten weiter bis zum Ablauf. Eine Verlängerung solcher Probezeiten durch den Richter (Art. 87 Abs. 3) ist nicht möglich. Für den Widerruf der bedingten Entlassung bzw. die Anordnung von Ersatzmassnahmen (Verwarnung, Erteilung von Weisungen, Verlängerung der Probezeit) gilt Art. 38 Ziff. 4 StGB weiter; damit bleibt auch die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für den Widerruf bestehen.

- d. Die Bussen, die in Anwendung des alten Rechts verhängt wurden, werden nach Artikel 388 Absatz 1 nStGB nach bisherigem Recht (Art. 49 StGB) vollzogen.

2.2. Massnahmenvollzug

- a. Ist eine Massnahme zu vollziehen, gelten für deren Vollzug ab dem 1. Januar 2007 die Bestimmungen des neuen Rechts. Sie sind ab Inkrafttreten des neuen Rechts anwendbar, da die neuen Regelungen über die Massnahmen mit den geltenden Regelungen im Wesentlichen übereinstimmen und dem Verurteilten nach Beurteilung von Bundesrat und Parlament gesamthaft eher Vorteile bringen (durch die Festlegung von Höchstdauern, die obligatorische Anrechnung der Dauer der Massnahme auf die Strafe, selbst bei Scheitern der Behandlung, oder die erleichterte Änderung der Sanktion) (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998, Ziff. 242).

Das bedeutet insbesondere auch, dass die im rev. StGB festgesetzten Fristen sofort anwendbar sind:

Namentlich gilt:

- laufende *stationäre Massnahmen nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB* sind zu überprüfen: wenn sie schon *fünf Jahre* dauern und deren Fortsetzung als notwendig erachtet wird, ist dem Gericht eine Verlängerung zu beantragen (vgl. Art. 59 Abs. 4);
 - *stationäre Suchtbehandlungen nach Art. 44 StGB* sind nach *drei Jahren* Dauer entweder mit der bedingten Entlassung (Art. 62) zu beenden, aufzuheben (62c) oder es ist beim Richter eine Verlängerung um ein Jahr zu beantragen (Art. 60 Abs. 4);
 - bei *Arbeitserziehungen nach Art. 100bis StGB* ist die Überprüfung nach 3 Jahren (Artikel 100ter Ziffer 2 Absatz 1 StGB) nicht mehr notwendig (Art. 61 Abs. 4). Die Massnahme darf aber nicht länger als vier Jahre, im Fall der Rückversetzung nach bedingter Entlassung insgesamt nicht länger als sechs Jahre dauern und ist in jedem Fall spätestens aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat (Art. 61 Abs. 4 und Ziff. 2 Abs. 1 lit. b der besonderen Übergangsbestimmungen);
 - laufende *ambulante Behandlungen* sind zu überprüfen: Wurde die ambulante Behandlung gestützt auf Art. 44 StGB wegen Alkohol- oder Drogensucht angeordnet, ist sie nach längstens *fünf Jahren* Dauer aufzuheben; wurde die ambulante Behandlung gestützt auf Art. 43 StGB wegen einer psychischen Störung angeordnet und dauert sie bereits fünf Jahre, ist sie entweder aufzuheben oder es ist dem Gericht eine Verlängerung zu beantragen (Art. 63 Abs. 4 und Art. 63 a Abs. 2).
 - die Vollzugsbehörde prüft von Amtes wegen bis spätestens 31. Dezember 2007, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen bzw. ob die (ambulante) Massnahme fortzusetzen oder aufzuheben ist. Vor dem Entscheid hört sie den Täter an und holt einen Therapiebericht ein (Art. 62d Abs. 1 und Art. 63a).
- b. Nach Ziff. 2 Abs. 2 der speziellen Übergangsbestimmungen sind bis 31. Dezember 2007 von den nach kantonalem Recht zuständigen Gerichten die laufenden Verwahrungen¹ nach Art. 42 und 43 StGB zu überprüfen.
- Das Gericht hat in diesen Fällen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme gegeben sind (*nach Art. 56 Abs. 3 stützt sich das Gericht beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung; das bedeutet nicht, dass in all diesen Fällen zwingend ein neues Gutachten eingeholt werden muss; auf ein früheres Gutachten kann abgestellt werden, wenn sich die Verhältnisse seit dessen Erstellung nicht massgeblich verändert haben [BGE 128 IV 247]*). Sind die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme erfüllt, ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an.
 - Sind die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme nicht erfüllt, wird die Verwahrung nach neuem Recht vollzogen. Nach Art. 64 Abs. 2 geht der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung voraus. Ist die ursprünglich ausgefallte, zugunsten der Verwahrung aufgeschobene Nettostrafe (ausgefallte Strafe, abzüglich durch das Gericht angerechneten Freiheitsentzug aus Untersuchungs- oder Sicherheitshaft etc.) durch den bisherigen Verwahrungsvollzug bereits verbüsst, wird die Verwahrung nach neuem Recht weiter vollzogen (zu beachten sind Art. 64 Abs. 4, Art 64b und Art. 90 Abs. 4bis und Abs. 2bis), sofern die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung (Art. 64a Abs. 1) nicht gegeben sind; andernfalls wird die ursprünglich ausgefallte Freiheitsstrafe vollzogen, wobei für die Berechnung des Vollzugsendes der bisherige Verwahrungsvollzug anzurechnen ist. Auf das Ende des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs ist zu prüfen, ob dem Gericht Antrag auf Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung zu stellen ist (Art. 64b Abs. 1 lit. b).

¹ Das sind alle Verwahrungen, die noch nicht beendet sind, bei denen also der Verurteilte entweder noch in einer Vollzugseinrichtung untergebracht ist oder die Probezeit noch nicht abgelaufen bzw. aufgehoben worden ist.

c. Beim Vollzug von Massnahmen sind ausserdem ab 1. Januar 2007 anwendbar und zu beachten:

- der *Vorrang der Massnahme* gegenüber der Freiheitsstrafe beim Vollzug (Art. 57 Abs. 2),
- die Verpflichtung, den *vorzeitigen Massnahmenvollzug* zu ermöglichen (Art. 58 Abs. 1), wobei die Zuständigkeit für die Anordnung kantonsintern zu regeln ist,
- die *Trennung der Massnahmenvollzugseinrichtungen* von den Strafanstalten (Art. 58 Abs. 2), ausgenommen die stationäre Behandlung von gefährlichen Tätern mit psychischen Störungen, die nach Art. 59 Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen auch in einer geschlossenen Strafanstalt erfolgen kann,
- die Vorschriften über die *bedingte Entlassung* (Art. 62) und die *Nichtbewährung* (Art. 62a), die *endgültige Entlassung* (Art. 62b) und die *Aufhebung* der Massnahme (Art. 62c und Art. 63a und b),
- die *Verfahrensvorschriften* nach Art. 62d und Art. 63a (jährliche Prüfung, Einholen eines Führungsberichtes, Anhörung, allenfalls Beizug der Fachkommission);
- die Möglichkeit der *Änderung der Sanktion* (Art. 65); die nachträgliche Anordnung der Verwahrung ist nach Art. 65 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 1 lit. a der besonderen Übergangsbestimmungen nur zulässig, wenn die Verwahrung auch nach bisherigem Recht möglich gewesen wäre; die nachträgliche Verwahrung nach Artikel 62c Absatz 4 ist von diesen Einschränkungen nicht betroffen;
- die Bestimmungen über den *Vollzug von Massnahmen* (Art. 90), namentlich die Regelung der Isolation, des Vollzugsplans, des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, über die Arbeit und das Arbeitsentgelt, die Aus- und Weiterbildung, die Beziehungen zur Aussenwelt, die besonderen Sicherheitsmassnahmen mit Beizug der Fachkommission sowie der Kontrollen und Untersuchungen;
- das *Disziplinarrecht* (Art. 91);
- die Regelung der *Unterbrechung des Vollzugs* (Art. 92);
- die Regelungen über die *Bewährungshilfe*, der *Weisungen* und der *freiwilligen sozialen Betreuung* (Art. 93 bis 96).

2.3. Zusammentreffen von Sanktionen nach bisherigem und neuem Recht

Treffen Sanktionen, die *vor Inkrafttreten* des neuen Rechts ausgefällt wurden, mit Sanktionen nach *neuem Recht* zusammen, gelten die Kollisionsregeln der neuen Verordnung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStG).

Für die *bedingte Entlassung* bei gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsstrafen, die teilweise vor und teilweise nach Inkrafttreten des neuen Rechts ausgefällt wurden, gilt sowohl bezüglich frühestem Zeitpunkt als auch bezüglich Verfahren und Widerruf (abweichend von Ziff. 2.1. lit. c dieses Merkblatts) das neue Recht.

2.4. Nebenstrafen

Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, dass die noch laufenden Nebenstrafen Amtsunfähigkeit, Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, Landesverweisung und Wirthausverbot auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben und entsprechende Registerinträge gelöscht werden. Dies gilt insbesondere für alle *Landesverweisungen*, die in EDV-Fahndungssystemen ausgeschrieben sind.

Urteile, welche Nebenstrafen enthalten, werden auf den 1.1.2007 allerdings nicht aus dem Strafregister entfernt oder berichtigt (Ziffer 3 der besonderen Übergangsbestimmungen). Sie bleiben so im Register, wie sie ausgefällt wurden. In den Auszügen für Privatpersonen wird bei Nebenstrafen (mit Ausnahme des Berufsverbotes) darauf hingewiesen werden, dass sie per 1.1.2007 aufgehoben wurden